



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 9

Memmingen, 09. Mai 2003

45. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
07.05.03	Bekanntmachung über die Zustellung eines Bauvorbescheides nach Art. 75 Abs. 2 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes für einen Kulturverein mit Gebetsstätte auf dem Grundstück Eduard-Flach-Str. 3, Flur-Nr. 2717/3, Gemarkung Memmingen	41
29.04.2003	Bekanntmachung über den Erlass einer Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit	44

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung eines Bauvorbescheides
nach Art. 75 Abs. 2 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur
Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes für einen Kulturverein mit Gebetsstätte auf dem Grundstück Eduard-Flach-Str. 3, Flur-Nr. 2717/3, Gemarkung Memmingen

Vom 07. Mai 2003

1. Die Stadt Memmingen hat für die Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes für einen Kulturverein mit Gebetsstätte auf dem Grundstück Eduard-Flach-Str. 3, Flur-Nr. 2717/3, Gemarkung Memmingen einen Vorbescheid erteilt.

2. Der verfügende Teil des Vorbescheides lautet:

Bauvorhaben: Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes für einen Kulturverein mit Gebetsraum
Baugrundstück: Eduard-Flach-Str. 3, Flur-Nr. 2717/3, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Vorbescheid:

Die Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes für einen Kulturverein mit Gebetsraum auf dem Grundstück Eduard-Flach-Str. 3 (Flur-Nr. 2717/3, Gmkg. Memmingen) gemäß der Voranfrage vom 17.02.03, ist unter nachstehenden Bedingungen genehmigungsfähig:

Für die beantragte Nutzung sind 8 Stellplätze auf eigenem Grund nachzuweisen. Der Stellplatzbedarf errechnet sich aus der in den einzelnen Geschossen (UG, EG, OG) beantragten Nutzung.

Die Art der Nutzung ist festgeschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nutzung des Obergeschosses allein auf eine Wohnnutzung für den Prediger bzw. eine Familie beschränkt und nicht als Unterkunft bzw. Übernachtungsmöglichkeit für ständige oder wechselnde Gäste genutzt werden kann.

Dem Vorbescheid liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers Architekturbüro Rehm, Steinheim, Zieglerberg 9, 87700 Memmingen zugrunde,

- Beschreibung mit Grundflächenberechnung vom 29.01.2003, eingegangen am 17.02.2003,

- Grundriss Kellergeschoss vom 28.11.2002, eingegangen am 17.02.2003, M 1:100
- Grundriss Erdgeschoss vom 27.11.02, eingegangen am 17.02.03, M 1:100,
- Grundriss 1. Obergeschoss vom 27.11.02, eingegangen am 17.02.03, M 1:100,
- Stellplatzplan, Maßstab 1:100, eingegangen am 17.02.03,
- Amtlicher Lageplan mit Stellplatzanordnung vom 27.01.03, eingegangen am 17.02.03, M 1:1000,

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Verfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung des Vorbescheides vom 29. April 2003 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen der Vorbescheid nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 07. Mai 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2003 S. 41

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über den Erlass einer Allgemeinverfügung
über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit

Vom 29. April 2003

Die Stadt Memmingen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit werden folgende Maßnahmen angeordnet: Mit Schreiben vom 10.04.2003 AP40-54-01 Ut/Hol hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) durch Erlass einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) die Einfuhr und den Vertrieb des Pflanzenschutzmittels Plantomycin (Wirkstoff Streptomycin) erlaubt. Bei der Genehmigung wurden folgende Anwendungsgebiete festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Feuerbrand	Kernobst (Vermehrung, Erwerbsanbau)

1. Die Anwendung von Plantomycin zur chemischen Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit ist deshalb nur in Kernobst-Erwerbs- und Kernobst-Vermehrungsbeständen (Äpfel, Birnen, Quitten) erlaubt.
2. Die Gebrauchsanleitung für Plantomycin, insbesondere die festgesetzten Anwendungsbestimmungen, die festgelegten Anwendungsbedingungen, die Bestimmungen zum Anwenderschutz, die Angaben zu den einzuhaltenden Wartezeiten und die sonstigen Auflagen, ist im Sinne dieser Anordnung verbindlich und einzuhalten. Innerhalb von Wohngebieten, im Hobbyobstbau (Haus- und Kleingarten) oder im Streuobstanbau ist die Anwendung von Plantomycin nicht zulässig. Das Mittel darf außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen nicht angewandt werden.
3. Das Inverkehrbringen von Plantomycin ist gemäß der Genehmigung des BVL vom 4. April bis 1. August 2003 befristet. Die Genehmigung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Memmingen.
4. Der Anwender, der Plantomycin nach Warndienstaufruf einsetzen will, ist verpflichtet, seinen Betrieb beim zuständigen Landwirtschaftsamt registrieren zu lassen.

5. Der Berechtigungsschein zum **Kauf und zur Anwendung** wird nach Prüfung durch das zuständige Landwirtschaftsamt, Augsburg Strasse 17, 87700 Memmingen, für die zu behandelnden Flächen ausgestellt. Der Kauf des Pflanzenschutzmittels Plantomycin kann nur gegen Vorlage dieses Berechtigungsscheines erfolgen, in dem die für die beantragte Fläche maximal mögliche Menge an Plantomycin angegeben ist.
Die Abgabe ist durch den Händler auf dem Beiblatt zum Berechtigungsschein mit Menge, Datum und Stempel / Unterschrift zu bestätigen.
Die Bestätigung der Verkaufsstelle ist sofort dem ausstellenden Landwirtschaftsamt vorzulegen.
Vom Anwender erworbenes und in seinem Besitz befindliches Plantomycin darf nicht anderen überlassen werden.

6. Der Einsatz von auf dem Betrieb befindlichen Restmengen an Plantomycin ist ebenfalls nur mit einem Berechtigungsschein des Landwirtschaftsamtes möglich.

7. Der Einsatz von Plantomycin ist nur nach Warndienstaufruf des zuständigen Landwirtschaftsamtes erlaubt.

8. Plantomycin darf während des Genehmigungszeitraums grundsätzlich nicht mehr als insgesamt dreimal angewandt werden

9. Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss mindestens folgender Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden:

Kernobst:	20 m
Kernobst mit verlustmindernden Geräten	5 m

10. Vor jeder beabsichtigten Anwendung von Plantomycin sind in den Anlagen blühende Unterkulturen durch Mulchen zu beseitigen.

11. Das Pflanzenschutzmittel Plantomycin darf nur anwenden, wer den Sachkundenachweis nach § 10 PflSchG besitzt.

12. Spätestens 24 Stunden vor der Anwendung von Plantomycin sind die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 km um die Behandlungsfläche befinden, vom Anwender zu verständigen.

13. Die Anwender haben den Ort und den Zeitpunkt der Anwendung, die Aufwandmenge und die Größe der behandelten Fläche nach jeder Anwendung schriftlich aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind dem zuständigen Landwirtschaftsamt unaufgefordert unmittelbar nach jeder Behandlung vorzulegen. Die Originalaufzeichnungen sind 3 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

II. Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Einsichtnahme:

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Stadt Memmingen, Ordnungsamt, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude Großzunft, Zimmer 6 zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Memmingen, 29. April 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2003 S. 44